

Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 05.11.2020 Meldungsnummer: BH07-000001895

#### **Publizierende Stelle**

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister, Davidstrasse 27, 9000

St. Gallen

# Verfügung nach Art. 153 HRegV, Yusuf Kenar Weinagentur

Yusuf Kenar Weinagentur CHE-245.217.583 Im Stadtwald 5 9400 Rorschach

#### Ausgangslage:

## Verfügung betreffend Löschung infolge fehlendem Rechtsdomizil (gem. Art. 153b HRegV)

Es fällt in Betracht:

- 1. Nach Feststellungen des Amtes für Handelsregister und Notariate Kanton St. Gallen hat folgendes Einzelunternehmen kein Rechtsdomizil mehr:
  - Yusuf Kenar Weinagentur (CHE-245.217.583), in Rorschach
- 2. Mit Aufforderung durch Einschreibebrief vom 30. Oktober 2019 und Publikation im SHAB vom 05.03.2020 wurde das Einzelunternehmen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden. Auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht wurde hingewiesen.
- 3. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen wurde dem Amt für Handelsregister und Notariate kein neues Rechtsdomizil angemeldet.

#### Verfügung:

Das Amt für Handelsregister und Notariate Kanton St. Gallen erlässt deshalb folgende Verfügung:

- 1. Das Einzelunternehmen wird von Amtes wegen gemäss Art. 153b Abs. 1 lit. a HRegV gelöscht.
- 2. Es werden keine Gebühren erhoben.
- 3. Eine Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR entfällt.

### Verfügende Stelle:

#### **Rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 07.12.2020

#### Kontaktstelle:

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht Kanton St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, angefochten werden (Art. 153b HRegV i.V.m. Art. 165 HRegV).